

**Landesverordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen
Vom 31. März 1982***

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 3 Landesprüfungsamt
- § 4 Prüfer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit
- § 8 Schulpraktika, Fachpraktikum
- § 9
- § 10 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 11 Gliederung der Prüfung
- § 12 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit
- § 13 Künstlerische Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Bildende Kunst
- § 14 Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Bildende Kunst
- § 15 Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik

Überschrift: GVBl. S. 133; Änderungen siehe Änderungsübersicht nach dem Text der Vorschrift (nach der Anlage)

Anmerkung: Bei Anwendung d. LVO i. d. F. d. Artikels 2 d. LVO v. 12. 9. 2007 (GVBl. S. 148) ist deren Artikel 5 zu beachten, der wie folgt lautet:

„Artikel 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind; gelten die Bestimmungen nach denen die Zulassung erfolgt ist.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits aufgenommen haben, gilt Folgendes:
 1. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, legen ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2005 geltenden Bestimmungen ab. Sie können beantragen, ihre Prüfung nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen oder nach den ab 1. Oktober 2007 geltenden Bestimmungen abzulegen.
 2. Studierende, die ihr Studium in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 aufgenommen haben, können ihre Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen bis zum 30. September 2011 und für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bis zum 30. September 2013 nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen ablegen, wenn sie dies schriftlich bei der Meldung zur Prüfung beantragen.
- (4) Nach den in Absatz 3 genannten Fristen kann die Erste Staatsprüfung nur noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegt werden, wenn
 1. das fachlich zuständige Ministerium dies in besonderen Fällen zulässt oder
 2. eine nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann.
- (5) (Aufhebungsbestimmung)“

223-41-13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 17 a Prüfung der Kandidaten mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- § 18 Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen sowie theologischen Abschlussprüfungen
- § 19 Noten
- § 20 Ermittlung der Endnoten
- § 21 Gesamtergebnis
- § 22 Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis
- § 23 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 24 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Nachprüfung und Nichtbestehen der Prüfung
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Erweiterungsprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29
- § 30 Inkrafttreten

Anlage:

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in den Bildungswissenschaften und in den Prüfungsfächern

Aufgrund des § 126 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, wird nach Anhörung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Kaiserslautern, der Universität Trier und der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen wird die wissenschaftliche, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch die künstlerische Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen Prüfungsfächern an Realschulen ermittelt. Die wissenschaftliche Befähigung umfasst auch die Fachdidaktik der Prüfungsfächer und die Bildungswissenschaften.

§ 2

Umfang der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird abgelegt in den Bildungswissenschaften und in zwei der folgenden vom Kandidaten zu wählenden Prüfungsfächer (Fächerverbindung): Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Sport und Wirtschaftslehre. Die Fächer Bildende Kunst und Musik dürfen nur mit einem anderen Fach verbunden werden. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen.

(2) Im Hinblick auf die spätere Verwendbarkeit im Unterricht wird dringend empfohlen, die Prüfungsfächer einschließlich der Fächerverbindung entsprechend den Belangen der Realschule zu wählen. Darüber hinaus wird das Ablegen einer Erweiterungsprüfung (§ 27) in einem dritten Fach empfohlen.

(3) Das Prüfungsfach, in dem die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit angefertigt wird, ist erstes Fach. Die Prüfungsfächer Bildende Kunst und Musik können nur als erstes Fach gewählt werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die an der Universität des Saarlandes ein Fach studieren, aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen den Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-Landau, Trier und des Saarlandes vom 16. Juli 1999 die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der Universität Trier im anderen Fach ablegen, wenn dieses Fach an der Universität des Saarlandes nicht studiert werden kann.

§ 3

Landesprüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen); es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Prüfer

(1) Zu Prüfern können Professoren und in besonderen Fällen, im Benehmen mit dem Fachbereich, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, nebenberuflich Lehrende, Seminar- und Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen sowie Lehrer an Realschulen in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die Tätigkeit als Prüfer endet mit Ablauf der Berufszeit, sofern nicht vorher die Tätigkeit an der Hochschule beendet oder der Professor entpflichtet wurde. In besonderen Fällen kann im Hinblick auf den Studiengang des Kandidaten die Tätigkeit als Prüfer bis zum Abschluss der Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungsverpflichtungen werden möglichst gleichmäßig auf die an der Hochschule tätigen Prüfer verteilt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten in den Bildungswissenschaften, in jedem der Prüfungsfächer und in deren Fachdidaktik jeweils einen Prüfungsausschuss, der entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüfern besteht. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung Prüfer vorschlagen (§ 10 Abs. 6).

(2) Im Prüfungsfach Bildende Kunst wird darüber hinaus für jeden Kandidaten je ein Prüfungsausschuss für die künstlerisch-praktische Prüfung und die Bewertung der künstlerischen Prüfungsarbeit, einschließlich deren Präsentation, gebildet; im Prüfungsfach Musik wird für jedes der Studiengebiete der künstlerisch-praktischen Prüfung ein Prüfungsausschuss gebildet.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen; er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(4) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden, der Vertreter des Faches an der wissenschaftlichen Hochschule ist. Bei Verhinderung eines Prüfers bestellt das Landesprüfungsamt aus den nach § 4 Abs. 1 zu Prüfern berufenen Personen einen fachlich geeigneten Vertreter.

(5) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) In besonderen Fällen können die mündlichen Prüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Der Beisitzer muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Prüfungsfach oder in einem sachlich benachbarten Fachgebiet aufweisen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist, dass der Kandidat

1. die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium von sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert hat,
3. die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in den gewählten Prüfungsfächern erbracht hat,
4. die Prüfung in den Bildungswissenschaften nach § 11 Abs. 6 bestanden hat,
5. in den gewählten Prüfungsfächern die nach Maßgabe der Anlage geforderten Sprachkenntnisse besitzt,
6. die nach § 8 erforderlichen Schulpraktika und das Fachpraktikum abgeleistet hat und
7. den Auslandsaufenthalt, soweit er für die modernen Fremdsprachen gemäß der Anlage Teil B nachzuweisen ist, absolviert hat.

(2) Der Kandidat kann abweichend von Absatz 1 Nr. 2 vor Abschluss eines sechssemestrigen Studiums zur Prüfung zugelassen werden, sofern er die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Sprachkenntnisse, die nicht durch die entsprechenden Schulzeugnisse belegt sind, werden in Latein durch staatliche Ergänzungsprüfungen, in den modernen Fremdsprachen durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen entsprechend den Studienordnungen der einzelnen Fächer gegenüber den Fachbereichen der wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen.

(4) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Rheinland-Pfalz oder eine gleichwertige Prüfung in einem

anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in den gewählten Prüfungsfächern endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, Regelstudienzeit

- (1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule sowie Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Realschulen zum Ziel hatten, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein zum Prüfer berufener Vertreter des betreffenden Faches zu hören.
- (5) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt dreieinhalb Jahre.

§ 8

Schulpraktika, Fachpraktikum

- (1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika und nach diesen Schulpraktika ein betreutes schulisches Fachpraktikum an einer Realschule, einer Regionalen Schule oder an einer Integrierten Gesamtschule abzuleisten. Das erste Schulpraktikum, das auch an einer Grundschule absolviert werden kann, dient der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Schulpraktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Das betreute schulisches Fachpraktikum in einem der Prüfungsfächer dient der fachbezogenen Vertiefung durch praktische Übungen und dauert ein Semester. Es kann entweder semesterbegleitend oder ganz oder teilweise als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Praktika sollen mit geeigneten bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes durch ein weiteres zweiwöchiges Schulpraktikum, das der unterrichtspraktischen Erprobung dient, ersetzt werden.
- (2) Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Förderschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika und des Fachpraktikums befreit.

§ 9
(aufgehoben)

§ 10
Meldung zur Prüfung, Zulassung

(1) Der Kandidat meldet sich in der Regel im sechsten Semester des Studiums innerhalb der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist zur Prüfung in seinen Prüfungsfächern.

(2) In der Meldung erklärt der Kandidat, in welchen Prüfungsfächern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 er geprüft werden und in welchem Fach er die wissenschaftliche Prüfungsarbeit anfertigen will (erstes Fach).

(3) Der Kandidat nennt das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit, das er mit einem gemäß § 4 Abs. 1 berufenen Prüfer vereinbart hat. Das Thema bedarf der Annahme durch das Landesprüfungsamt (§ 12 Abs. 3). Er benennt, sofern es in den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen vorgesehen ist, die Bereiche, in denen die schriftliche Prüfung stattfinden soll. Der Kandidat kann ferner für die mündliche Prüfung unter Berücksichtigung der Breite der Prüfungsanforderungen Schwerpunkte seiner bildungs- und fachwissenschaftlichen Studien angeben.

(4) Für die künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Bildende Kunst bezeichnet der Kandidat drei künstlerische Studiengebiete, von denen zwei dem Bereich Kunst zugehören müssen. Aus den bezeichneten Studiengebieten wählt er eines aus, in dem die Klausur angefertigt werden soll.

(5) Für die künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Musik benennt der Kandidat das erste und das zweite Instrument; als eines der beiden Instrumente muss Klavier gewählt werden.

(6) Der Kandidat kann für jedes Prüfungsgebiet Angehörige der Hochschule, die gemäß § 4 Abs. 1 zu Prüfern berufen sind, als Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag des Kandidaten soll bei der Bildung des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit entsprochen werden; hierbei ist auf die gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtung Rücksicht zu nehmen (§ 4 Abs. 3).

(7) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob und bei welcher Stelle er bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen,
4. das Studienbuch und
5. die Nachweise der gemäß § 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

(8) Das Landesprüfungsamt lässt den Kandidaten zur Prüfung zu, wenn er die Zulassungsbestimmungen erfüllt und sich innerhalb der festgesetzten Frist ordnungsgemäß (Absatz 1 bis 7) gemeldet hat.

(9) Dem Kandidaten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(10) Fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit vor der Zulassung zur Prüfung an, so muss er die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachweisen, in dem er die Prüfungsarbeit fertig gestellt hat. Andernfalls kann er, außer in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1, mit dieser Prüfungs-

arbeit zur Prüfung nicht zugelassen werden; § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Fertigung der Prüfungsarbeit vor der Zulassung ist nur einmal möglich.

§ 11

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen wissenschaftliche Prüfungsarbeit (§ 12), schriftliche Prüfung (§ 16) und mündliche Prüfung (§ 17). Die Prüfung in den Bildungswissenschaften nach Absatz 6 ist erster Prüfungsteil. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist zweiter Prüfungsteil.
- (2) In dem Prüfungsfach Musik wird darüber hinaus eine künstlerisch-praktische Prüfung (§ 15) als weiterer Prüfungsteil abgelegt.
- (3) Die Prüfung im Prüfungsfach Bildende Kunst besteht aus den Prüfungsteilen künstlerische Prüfungsarbeit (§ 13), künstlerisch-praktische Prüfung (§ 14) und mündliche Prüfung (§ 17). Die Prüfung in den Bildungswissenschaften nach Absatz 6 ist erster Prüfungsteil. Die künstlerische Prüfungsarbeit ist zweiter Prüfungsteil.
- (4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfung in den Fällen des § 2 Abs. 4 nur aus den für das Fach vorgeschriebenen Prüfungsteilen. Wird die wissenschaftliche oder die künstlerische Prüfungsarbeit in diesem Fach angefertigt, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (5) Sofern ein Fach nach § 2 Abs. 1 nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der Universität Trier studiert werden kann, wird aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen den Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-Landau, Trier und des Saarlandes vom 16. Juli 1999 die Prüfung in diesem Fach, die nach einem Studium an der Universität des Saarlandes nach der dort geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen abgelegt wurde, anerkannt. Dies gilt auch für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit in diesem Fach.
- (6) In den Bildungswissenschaften wird nach dem letzten der drei Module in unmittelbarem Anschluss eine mündliche Prüfung (§ 17) studienbegleitend abgelegt. Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Voraussetzungen nach der Anlage Teil A Abschnitt I erfüllt sein.
- (7) Die Prüfung findet in allen Fächern des Kandidaten in einem zeitlich einheitlichen Rahmen statt. Die Prüfungsdauer soll den Zeitraum von achteinhalb Monaten nicht übersteigen.
- (8) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (9) Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die Kandidaten in dem Studiengang für das Lehramt an Realschulen eingeschrieben sind.

§ 12

Wissenschaftliche Prüfungsarbeit

- (1) Der Kandidat fertigt nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach an.

(2) In der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Der Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (§ 10 Abs. 3 Satz 1), legt das Thema dem Landesprüfungsamt vor. Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Annahme des Themas und gibt seine Entscheidung dem Prüfer und dem Kandidaten bekannt. Es kann zur Sicherstellung eines gleichwertigen wissenschaftlichen Niveaus der Prüfungsarbeiten die Vorlage eines anderen Themas verlangen.

(4) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Kandidaten, die eine Fremdsprache als erstes Prüfungsfach gewählt haben, können die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfaches anfertigen, sofern diese Fremdsprache nicht ihre Muttersprache ist. In besonders begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten drei Monate nach Bekanntgabe des Themas zur Verfügung; im Falle der Anfertigung einer experimentellen wissenschaftlichen Prüfungsarbeit beginnt die Frist erst nach Abschluss der experimentellen Phase, deren Dauer sechs Monate nicht überschreiten darf. Die experimentelle Phase kann bei der Meldung zur Prüfung bereits abgeschlossen sein. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist innerhalb dieser Frist bei dem Landesprüfungsamt einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Fristen ist nur in nachgewiesenen Krankheitsfällen oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das von dem Kandidaten vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (Absatz 3 Satz 1).
4. Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist gebunden und in Maschinenschrift mit einer Kopie oder Durchschrift vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen.
5. Am Schluss der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit versichert der Kandidat, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden; Entsprechendes gilt auch für die Anfertigung von Zeichnungen.

(5) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat (Absatz 3 Satz 1), und einem Prüfer, den das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt. Sie erstatten jeweils ein Gutachten. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Das Ergebnis wird in einer der in § 19 genannten Noten ausgedrückt. Kommt zwischen den beiden Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, entscheidet das Landesprüfungsamt auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Prüfungsarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet ist.

(7) Wird die wissenschaftliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Als Ersatz für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunst- oder Musikhochschule angenommene Dissertation, eine Diplomprüfungsarbeit, eine Magisterarbeit, eine mindestens mit „ausreichend“ beurteilte Hausarbeit aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere schriftliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als fünf Jahre ist. Voraussetzung ist weiter, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Prüfungsarbeit für das Lehramt an Realschulen angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüfern berufenen Fachvertretern; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(9) Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit darf – unter Einschluss der Wiederholungsprüfungen – insgesamt nur zweimal angefertigt werden. Im Falle des § 10 Abs. 10 darf sie bis zu dreimal angefertigt werden, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig nachweisen kann und die Prüfungsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 13

Künstlerische Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Bildende Kunst

(1) Der Kandidat fertigt im Prüfungsfach Bildende Kunst eine künstlerische Prüfungsarbeit an. Dabei soll er zeigen, dass er künstlerische Problemstellungen selbstständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Der Prüfungsarbeit ist ein Arbeitsbericht beizufügen, in dem insbesondere die künstlerische Entscheidung begründet wird.

(2) Für das Anfertigen der künstlerischen Prüfungsarbeit und des Arbeitsberichts gilt § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Der Kandidat stellt die künstlerische Prüfungsarbeit zu dem vom Landesprüfungsamt festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation). Er erläutert die Arbeit vor dem Prüfungsausschuss und beantwortet die ihm gestellten Fragen. Die Präsentation soll 30 Minuten dauern. Dem Prüfungsausschuss soll der Prüfer angehören, mit dem das Thema der künstlerischen Prüfungsarbeit vereinbart wurde. Für die Durchführung der Präsentation gilt § 17 Abs. 1 und 3 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerischen Prüfungsarbeit als auch deren Präsentation und setzt für jeden Teil eine Note gemäß § 19 fest. Anschließend ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der nach Satz 1 festgesetzten Noten die Note der künstlerischen Prüfungsarbeit; hierbei wird die Note für die Anfertigung der Prüfungsarbeit zweifach gewichtet. Bei der Ermittlung bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

§ 14

Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Bildende Kunst

- (1) Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus
- einer viertägigen Klausur in dem gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten künstlerischen Studiengebiet,
 - der Präsentation der Klausurarbeit von etwa 20 Minuten Dauer,
 - der Vorlage von Studienarbeiten aus dem Studiengebiet, in dem die Klausur gefertigt wurde,
 - der Vorlage und Präsentation von Studienarbeiten aus den beiden übrigen nach § 10 Abs. 4 benannten Studiengebieten. Die Präsentation soll insgesamt etwa 20 Minuten dauern.
- (2) Die für die Klausur gestellte Aufgabe darf nicht dem engeren Sachgebiet der künstlerischen Prüfungsarbeit entstammen.
- (3) Für die Durchführung der Klausur gilt § 16 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung in § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 bis 5 finden für die Durchführung der Präsentation entsprechende Anwendung.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet
1. die Klausurarbeit,
 2. die Präsentation der Klausurarbeit,
 3. mit einer Note insgesamt die Studienarbeiten aus dem Studiengebiet, in dem die Klausurarbeit angefertigt wurde,
 4. für jedes Studiengebiet gesondert die übrigen Studienarbeiten,
 5. mit einer Note die Präsentation der Studienarbeiten nach Nummer 4 insgesamt.

§ 15

Künstlerisch-praktische Prüfung im Prüfungsfach Musik

- (1) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der künstlerisch-praktischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 und 3 Nr. 2 bis 5 entsprechend. Die Bestimmungen über die schriftliche Prüfung in § 16 Abs. 1 bis 5 finden auf die schriftliche Prüfungsleistung in Hörschulung entsprechende Anwendung.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen für jedes Studiengebiet eine Note gemäß § 19 fest.

§ 16

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Regel aus den Klausurarbeiten, die nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu fertigen sind; die Anwendung hiervon abweichender Formen der Klausur, über die der Kandidat zu Beginn des Hauptstudiums durch Aushang unterrichtet wird, kann vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach berufenen Prüfer vom Landesprüfungsamt festgelegt.
- (2) Die Termine für die Klausurarbeiten werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich die Personen, die die Aufsicht führen.

(4) Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmung des § 24 hin. Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der für die Klausur bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen und Platznummern der Kandidaten (Sitzplan),
3. ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 4 Satz 1, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit,
4. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(6) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und mit einer Note gemäß § 19 versehen. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, entscheidet das Landesprüfungsamt auf der Grundlage der vorgelegten Beurteilungen.

(7) Von Magister- und Diplomprüfungen können auf Antrag des Kandidaten Klausurarbeiten bei Nachweis der Gleichwertigkeit anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüfern berufenen Fachvertretern; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die Termine und die Prüfer der mündlichen Prüfung werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen auf

1. die Bildungswissenschaften und
2. die vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächer.

Die vom Kandidaten angegebenen Studienschwerpunkte (§ 10 Abs. 3 Satz 4) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die mündliche Prüfung soll
 - a) in den Bildungswissenschaften 30 Minuten,
 - b) in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils 45 Minuten und
 - c) in der Fachdidaktik der Fächer jeweils 15 Minutendauern. Nach den Erfordernissen des einzelnen Prüfungsfaches kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufteilung der Prüfung in einem Fach auf mehrere Prüfer bestimmen und die Zeit für jedes zu prüfende Teilgebiet festsetzen.
2. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

3. Die Mitglieder des nach § 5 gebildeten Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Dauer der jeweiligen Prüfung anwesend sein.
 4. Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes, an der Prüfung eines Kandidaten beteiligte Prüfer und – mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – dienstlich interessierte Personen sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen des Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen. Sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, können Studenten des gewählten Prüfungsfaches bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Anwesenheit der Studenten widerrufen.
 5. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.
 6. Wird die mündliche Prüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Prüfern abgegebenen Beurteilungen eine Note nach § 19 fest; im Fall des Absatzes 3 Nr. 6 setzt der Prüfer im Benehmen mit dem sachkundigen Beisitzer die Note fest.
- (5) In den Fächern Englisch und Französisch kann eine unzureichende Sprachbeherrschung durch andere Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach nicht ausgeglichen werden. In einem solchen Fall ist die Note „ungenügend“ festzusetzen.
- (6) Bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung für das Fach hat das Landesprüfungsamt die Leistung in Fachdidaktik im Verhältnis zur Fachwissenschaft 1:3 zu gewichten; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt; § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung im Fach Bildende Kunst und Musik wird nicht gebildet.
- (7) Die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 6 kann, wenn sie schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, einmal bis zum Ende des darauf folgenden Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auch im zweiten darauf folgenden Semester, wiederholt werden.
- (8) Kandidaten, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Förderschulen abgelegt haben, sind von der Prüfung in den Bildungswissenschaften befreit. Die Note des bildungswissenschaftlichen Teils dieser Prüfung wird übernommen.
- (9) Von der mündlichen Prüfung in Fachdidaktik kann abgesehen werden, wenn der Fachbereich es für das Fach beantragt. In diesem Fall müssen die Kandidaten durch eine unter prüfungsähnlichen Bedingungen im Hauptstudium erbrachte Studienleistung nachweisen, dass ihre Kenntnisse in der Fachdidaktik dieses Faches die Prüfungsanforderungen erfüllen. Die Note der Studienleistung wird übernommen.
- (10) Bei einer Fächerverbindung mit Bildender Kunst und Musik entfällt die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches.

§ 17 a

Prüfung der Kandidaten mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund- und Hauptschulen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in zwei Fächern nach § 2 Abs. 1 abgelegt hat, kann, sofern diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, zur Prüfung in diesen beiden Fächern zugelassen werden, wenn er in jedem der beiden Fächer nach den Bestimmungen der Anlage die erfolgreiche Teilnahme an einer zusätzlichen Lehrveranstaltung aus dem Hauptstudium nachweist.

(2) Die Prüfung besteht in beiden Fächern aus einer schriftlichen Prüfung nach § 16 und einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Im Fach Musik ist zusätzlich eine künstlerisch-praktische Prüfung nach § 15 abzulegen. Im Fach Bildende Kunst ist lediglich eine künstlerisch-praktische Prüfung nach § 14 und eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer abzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf fachwissenschaftliche Gegenstände, insbesondere auf vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsfächern, gemäß der Anlage. Bereits erbrachte vergleichbare studienbegleitende Prüfungen werden angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Endnoten in den Fächern werden die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet. In den Fächern Bildende Kunst und Musik gilt für die Ermittlung der Endnote § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Endnoten für die wissenschaftliche Prüfungsarbeit und für die Bildungswissenschaften aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen übernommen.

§ 18

Anerkennung von Diplom- und Magisterprüfungen sowie
theologischen Abschlussprüfungen

An wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Diplom- und Magisterprüfungen in den Prüfungsfächern sowie theologische Abschlussprüfungen können, sofern sie nicht älter als fünf Jahre sind, auf Antrag des Kandidaten als Teile der Prüfung anerkannt werden, wenn die Prüfungen in Fachdidaktik und in den noch fehlenden Prüfungsgebieten gemäß § 2 Abs. 1 mit Erfolg abgelegt werden. Entsprechendes gilt in den Fächern Bildende Kunst und Musik für an Kunst- und Musikhochschulen abgelegte Hochschulabschlussprüfungen, sofern die anzuerkennende Prüfung nach ihrem Gegenstand als Prüfungsgebiet der Prüfung angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüfern berufenen Fachvertretern; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

§ 19

Noten

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|--------------|-------|--|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 20

Ermittlung der Endnoten

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt aufgrund der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Endnote im Prüfungsfach. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 1:2, bei zwei Klausurarbeiten im Verhältnis 1:1 gewichtet. Die Note einer als Zulassungsvoraussetzung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfung wird mit der festgelegten Gewichtung bei der Ermittlung der Endnote des betreffenden Prüfungsfaches berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Noten bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Im Fach Bildende Kunst wird die Endnote aus den sechs Noten für die künstlerisch-praktische Prüfung (§ 14 Abs. 4) und den beiden Noten der mündlichen Prüfung in Kunstgeschichte und Fachdidaktik (§ 17 Abs. 4) gebildet. Hierbei sind die Noten für die Klausurarbeit, deren Präsentation sowie für Kunstgeschichte und Fachdidaktik doppelt zu gewichten. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Fach Musik wird die Endnote aus der Note für die Klausur (§ 16 Abs. 6), den sieben Noten aus der künstlerisch-praktischen Prüfung (§ 15 Abs. 3) und den beiden Noten der mündlichen Prüfung in Musikwissenschaft und Fachdidaktik (§ 17 Abs. 4) gebildet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Endnote im Prüfungsfach wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

- | | | |
|--------------|-----|--|
| sehr gut | (1) | bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4; |
| gut | (2) | bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4; |
| befriedigend | (3) | bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4; |
| ausreichend | (4) | bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4; |
| mangelhaft | (5) | bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4; |
| ungenügend | (6) | bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0. |

(5) Die Note für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit und die Note für die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften sind Endnoten.

§ 21

Gesamtergebnis

(1) Nach Abschluss der Prüfung wird vom Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aus den jeweiligen Endnoten für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit, die Bildungswissenschaften und die Prüfungsfächer auf eine Dezimalstelle ermittelt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind Notendurchschnitt und Zwischennoten zu verwenden.

(2) Die Endnote der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfungsarbeit und die Endnote in den Bildungswissenschaften sind mit je 15 v. H. und die Endnoten der beiden Prüfungsfächer mit je 35 v. H. zu gewichten.

(3) Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:
mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;
gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;
befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;
bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.
Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 22

Unterrichtung des Kandidaten, Zeugnis

(1) Über die Noten der wissenschaftlichen und künstlerischen Prüfungsarbeit, der künstlerisch-praktischen Prüfung, der Klausurarbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten für diese Prüfungsleistungen unterrichtet, sofern er es wünscht.

(2) Im Anschluss an die Prüfung teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem das Datum der letzten mündlichen Prüfung angegeben ist. Auf Antrag wird die Zahl der in dem Studium absolvierten Semester in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Kandidat erhält eine Bescheinigung.

§ 23

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

§ 24

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann das

Landesprüfungsamt die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der betreffenden Prüfungsleistung zuständigen Prüfer den Kandidaten von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung gegen die Ordnung, so ist er vom Landesprüfungsamt zu verwarnen. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt nach Anhören der für die Beurteilung der betreffenden Prüfungsleistung zuständigen Prüfer den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, dass diese mit „ungenügend“ zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 25

Nachprüfung und Nichtbestehen der Prüfung

(1) In der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten je Prüfungsfach jeweils die Wiederholung einer mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung zu gestatten, sofern er ohne diese Nachprüfung nicht bestehen würde. Je eine weitere Nachprüfung ist in der künstlerisch-praktischen Prüfung im Fach Bildende Kunst gemäß § 14 Abs. 1 und im Fach Musik gemäß § 15 Abs. 1 zu gestatten. Die Note der Nachprüfung tritt an die Stelle der früheren Note.

(2) Die Nachprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Note stattfinden.

(3) Wenn nach einer Nachprüfung ein Fall des Nichtbestehens der Prüfung (Absatz 4) eingetreten ist, finden keine weiteren Nachprüfungen mehr statt.

(4) Die Prüfung ist, vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 1, nicht bestanden, wenn

1. eine der Endnoten nach § 20 schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. die Note
 - a) der schriftlichen Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach, bei zwei Klausurarbeiten der Durchschnitt der Noten beider Klausurarbeiten oder
 - b) der mündlichen Prüfung in einem Fach oder
 - c) einer einzelnen Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung gemäß § 14 oder § 15 „ungenügend“ ist.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Fällen zulässig. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist der Kandidat die Prüfung wiederholen kann. Die Frist für die erste Wiederholung darf zwei, die Frist für die zweite Wiederholung ein Semester nicht überschreiten.

- (2) In der Wiederholungsprüfung findet eine Nachprüfung gemäß § 25 Abs. 1 nicht statt. Die Regelung für die wissenschaftliche und künstlerische Prüfungsarbeit in § 12 Abs. 6 und 9 sowie § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten anerkannt werden, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.
- (4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.
- (5) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestandene Prüfung kann in Rheinland-Pfalz nicht wiederholt werden.

§ 27

Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in jedem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Prüfungsfächer sowie in den Fächern Italienisch und Spanisch, in den Fächern Bildende Kunst und Musik auch die künstlerische Befähigung zur Erteilung von Unterricht erwerben.
- (2) Zur Erweiterungsprüfung kann vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die sich auf Gebiete der jeweiligen Prüfungsanforderungen gemäß der Anlage Teil B beziehen, und durch Selbststudium vorbereitet hat. Kurse im Rahmen der Lehrerweiterbildung können auf das Selbststudium angerechnet werden.
- (3) Zur Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Musik, Physik und Sport kann zugelassen werden, wer mit Erfolg an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Sinne der Studienordnung in dem gewählten Prüfungsfach teilgenommen hat; die Dauer der Veranstaltungen soll mindestens 120 Stunden betragen und wird vom Landesprüfungsamt je nach den fachlichen Erfordernissen festgesetzt.
- (4) Der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung unter Angabe des gewählten Faches an das Landesprüfungsamt. Die Vorbereitung gemäß Absatz 2 und 3 ist nachzuweisen.
- (5) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit ist nicht zu fertigen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Landesprüfungsamtes Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 29

(aufgehoben)

223-41-13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Kultusminister

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 6 Satz 2, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 17 a Abs. 1 und 2)

**Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen
in den Bildungswissenschaften und in den Prüfungsfächern**

A

Bildungswissenschaften

I Zulassungsvoraussetzungen

1. Für jedes Modul ist jeweils ein qualifizierter Leistungsnachweis (Modulnachweis) zu erbringen.

Modul 1: Sozialisation, Erziehung und Bildung (8 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule (kognitive, affektive, soziale und sprachliche Entwicklung, Sozialisation, Lernen und Motivation),
2. Erziehung und Bildung in institutionellen Prozessen (Geschichte und Theorien von Kindheit und Jugend, Theorien der Werteerziehung, Legitimation von Erziehung und Bildung, Schule als Lern- und Lebensort unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Ganztagschule).

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht, konzeptionelle Begründung von Unterricht (Grundlagen der Unterrichtsmethodik, Vorbereitung und Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen, Theorien der Didaktik), insbesondere im Kontext der Erfahrungen, die in den Praktika nach § 8 gewonnen werden,
2. reflexiver, selbstbestimmter und kreativer Umgang mit Medien unter technischem, praktischem, ästhetisch-bildendem und emanzipatorischem Aspekt (Bildung und Medienkompetenz, Medienbegriff, Medienentwicklung und Konzepte der Medienpädagogik, Kommunikation und Medien),
3. Kommunikation und Interaktion als basale Bestandteile der Lehr- und Erziehungstätigkeit (Theorien der Kommunikation und Interaktion, En- und Dekodierung von Botschaften, non- und paraverbale Kommunikation, Aufmerksamkeitssteuerung, konstruktive Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention).

Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration (6 SWS) mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse (Lernprozessdiagnostik, individuelle Förderung und Differenzierung, Konzepte der Leistungsbegleitung und Leistungsmessung),
2. Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht (interkulturelle und soziale Unterschiede als Voraussetzung für Bil-

derung und Lernen, sonderpädagogische Aufgaben der Schule, Barrierefreiheit und integrative Erziehung).

2. Abweichend von Nummer 1 sind für Studierende, die bis zum 30. September 2006 ihr Studium aufgenommen haben, folgende Semesterwochenstunden (SWS) für die Zulassung ausreichend, wenn von der Universität in den entsprechenden Semestern kein umfassenderes Studienangebot geleistet werden konnte:

6 SWS für Modul 1,

8 SWS für Modul 2.

II Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationen und Kompetenzen, die mit dem jeweiligen Studienmodul vermittelt werden.

Modul 1:

Der Kandidat

1. kennt pädagogisch-psychologische Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt sie im jeweiligen Sozialisationskontext;
2. versteht zentrale Aspekte verschiedener Lerntheorien und wendet sie als Analyse-kategorien an;
3. reflektiert Begründungen für Erziehung und Bildung in ihren unterschiedlichen Implikationen;
4. kennt die Bedeutung wertebewussten Handelns im Sinne des Auftrages der Schule;
5. reflektiert die eigene Erziehungs- und Bildungsbiographie;
6. interpretiert die Interaktion in Lehrer-Schüler-Rollen und ihre Bedeutung für soziale Entwicklung und Bildung.

Modul 2:

Der Kandidat

1. analysiert Unterricht unter lerntheoretischen und methodischen Aspekten;
2. kennt grundlegende Dimensionen der Unterrichtsplanung (didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten), wendet diese in selbst gestalteten Unterrichtsszenarien an, reflektiert und bewertet sie;
3. kennt die Möglichkeiten der Beeinflussung des Unterrichtsgesprächs durch die Lehrkräfte;
4. reflektiert den eigenen Mediengebrauch, wählt Medien aus, schätzt Gestaltung und Wirkungen ein;
5. kennt Regeln der medien-spezifischen Kommunikation und setzt sie ein;
6. verfügt über Grundkenntnisse zur Erklärung von Interaktions- bzw. Kommunikationsabläufen im Kontext von Unterricht und Schule;
7. nimmt non- und paraverbale Kommunikationsinhalte wahr und kann sie interpretieren;
8. analysiert Konflikte, geht konstruktiv mit ihnen um und kann Unterrichtskommunikation interpretieren;
9. weiß um die Bedeutung von Kooperations- und Teamkompetenz.

Modul 3:

Der Kandidat

1. kennt Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und wendet sie an;

2. beschreibt Schulklassen in ihrer Lern- und Leistungsheterogenität und entwirft adäquate Differenzierungskonzepte;
3. kennt Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der Leistungsmessung und -beurteilung;
4. kennt Maßnahmen individueller Förderung in spezifischen schulischen Kontexten;
5. berücksichtigt interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen;
6. erkennt Benachteiligungen sowie Begabungen und realisiert pädagogische Förderkonzepte;
7. interpretiert Kommunikationsprozesse zur Verarbeitung sozialer Differenz.

B

Prüfungsfächer der Fachwissenschaften

1. Bildende Kunst

I Zulassungsvoraussetzungen

1 Künstlerische Studienbereiche

Praktische und theoretische Ausbildung in den Studienbereichen Kunst und Design/Medien; innerhalb dieser Bereiche müssen Malen, Zeichnen, Graphik und Plastik abgedeckt sein.

1.1 Grundstudium

Teilnahme an einführenden Lehrveranstaltungen im 1. bis 3. Semester nach Maßgabe der Studienordnung.

1.2 Hauptstudium

1.2.1 Teilnahme an sieben Übungen, davon fünf mit Leistungsnachweis.

1.2.2 Teilnahme an einer Exkursion.

2 Kunstgeschichte

2.1 Viersemestrige Zyklusvorlesung in Kunstgeschichte (zweistündige Pflichtvorlesung).

2.2 Erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren.

2.3 Teilnahme an einer kunstgeschichtlichen Exkursion.

3 Fachdidaktik

3.1 Teilnahme an zwei Vorlesungen.

3.2 Teilnahme an drei Seminaren, davon zwei mit Leistungsnachweis.

3.3 Teilnahme an unterrichtspraktischen Übungen.

3.4 Im Hinblick auf den Umfang der kunstdidaktischen Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis der Didaktik im zweiten Fach abgesehen werden.

II Prüfungsanforderungen

1 Künstlerische Studienbereiche

1.1 Fähigkeit, künstlerische Problemstellungen zu erkennen, sie selbstständig zu lösen, die Ergebnisse zu interpretieren, zu beurteilen und zu bewerten.

1.2 Kenntnis der wesentlichen Bedingungen, Materialien, Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten des Schwerpunktgebietes, aus dem die künstlerische Prüfungsarbeit gefertigt wird. Einsicht in die Zusammenhänge zwischen der praktischen Gestaltung und den theoretischen Grundlagen.

2 Kunstgeschichte

- 2.1 Kenntnis der Hauptlinien der europäischen Kunstentwicklung und kunstgeschichtlicher Methoden.
- 2.2 Kenntnis bedeutender Werke der Architektur, Plastik und Malerei bis zur Gegenwart.

3 Fachdidaktik

Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

1 Künstlerische Prüfungsarbeit

Das Thema der Arbeit soll einen künstlerisch-praktischen oder einen kunsttheoretischen Schwerpunkt haben.

2 Künstlerisch-praktische Prüfung

- 2.1 Viertägige Klausur in dem gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 gewählten Studiengebiet, Präsentation der Klausurarbeit und Vorlage von Studienarbeiten aus dem gleichen Studiengebiet.
- 2.2 Vorlage von Studienarbeiten aus zwei weiteren Studiengebieten und deren Präsentation.

- 3 Mündliche Prüfung
Kunstgeschichte und Fachdidaktik
Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und c beträgt die Prüfungszeit in Kunstgeschichte und Fachdidaktik jeweils 30 Minuten.

2. Biologie

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung. Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
- 1.1 Zwei Semester allgemeine und spezielle Vorlesungen in Botanik und Zoologie einschließlich Übungen.
 - 1.2 Vorlesungen und Übungen über Physiologie, Morphologie und Genetik sowie Einführung in die Humanbiologie.
 - 1.3 Vorlesungen und Übungen in Chemie für Studierende der Biologie, die nicht Chemie als anderes oder weiteres Fach gewählt haben.
- 2 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- 2.1 Weiterführende Vorlesungen und Übungen zur Botanik und Zoologie.
 - 2.2 Zwei Kurse für Fortgeschrittene.
- 3 Teilnahme an Exkursionen während beider Studienabschnitte.
4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
5 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

- 1 Bau und Funktion der Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen einschließlich der Viren). Morphologie, Verwandtschaftsbeziehungen, wichtige einheimische Pflanzen und Tiere, Physiologie, Verhalten, Fortpflanzung und Entwicklung (Ontogenese) sowie Entwicklungsphysiologie.
- 2 Allgemeine Biologie
Genetik einschließlich ihrer molekularbiologischen Grunderkenntnisse, Biochemie, Evolution und Zytologie.
- 3 Biologie des Menschen
Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Entwicklung, Sexualität, Abstammung und Genetik, Hygiene und Bevölkerungsentwicklung.
- 4 Ökologie
Grundprinzipien der Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, praktische Bedeutung biologischer Erkenntnisse und deren Anwendung, Natur- und Landschaftsschutz.
- 5 Methoden der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Biologie.
- 6 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Biologie erstes Fach ist.

- 2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren aus den wesentlichsten Gebieten der Biologie (Botanik und Zoologie).
Als Klausuraufgaben werden jeweils zwei Themen aus diesen Gebieten zur Bearbeitung zur Wahl gestellt, von denen je eines bearbeitet werden muß.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Es werden Kenntnisse im Umfang der Prüfungsanforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 geprüft.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

3. Chemie

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 1.1 Vorlesung, Übung und Praktikum in allgemeiner Chemie;
 - 1.2 Vorlesung, Übung und Praktikum in anorganischer Chemie;
 - 1.3 Vorlesung in Physikalischer Chemie mit Übungen;
 - 1.4 Vorlesung in organischer Chemie mit Übungen;
 - 1.5 Physikalisches Praktikum (einsemestrig), wenn Physik nicht anderes oder weiteres Fach ist;
 - 1.6 Vorlesung in Mathematik mit Übungen (einsemestrig), wenn Mathematik nicht anderes oder weiteres Fach ist.
- 2 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 2.1 Praktikum, Vorlesung und Übungen in organischer Chemie.
 - 2.2 Schulversuchspraktikum mit Übungen in Experimentalvorträgen.
 - 2.3 Übung in Fachdidaktik.
- 3 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse in anorganischer und organischer Chemie im Umfang der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung für Lehramtskandidaten mit dem Studienziel Lehramt an Realschulen aufgeführt sind.
- 2 Kenntnisse über und Verständnis für die Anwendung der Chemie in der Technik und einige grundlegende chemisch-technische Verfahren sowie Einblick in die damit verbundenen ökologischen Probleme.
- 3 Einsicht in die historische Entwicklung einiger Grundvorstellungen der Chemie.
- 4 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Chemie erstes Fach ist.
Die Arbeit kann eine Experimental- oder Literatarbeit aus dem Gesamtgebiet der Chemie sein.

- 2 Schriftliche Prüfung
Je eine Klausur in anorganischer und organischer Chemie (Arbeitszeit je drei Stunden). Als Klausuraufgaben werden Verständnisfragen aus der anorganischen oder der organischen Chemie gestellt.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Es werden Kenntnisse des Kandidaten im Umfang der Prüfungsanforderungen (Abschnitt II Nr. 1 bis 3) geprüft.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

4. Deutsch

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 2.1 Proseminar aus dem Bereich der deskriptiven Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen;
 - 2.2 Proseminar Einführung ins Mittelhochdeutsche und in Elemente der historischen Sprachwissenschaft;
 - 2.3 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft der neueren deutschen Literatur;
 - 2.4 thematisch gebundenes Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur.
- 3 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 3.1 Seminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, möglichst der deskriptiven Sprachwissenschaft des Neuhochdeutschen;
 - 3.2 Seminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft, möglichst der neueren deutschen Literaturwissenschaft;
 - 3.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung, insbesondere an einer Übung in Sprechkunde und Sprecherziehung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Die Prüfung wird zu den Bereichen „Deutsche Sprache“ und „Deutsche Literatur“ abgenommen.
- 2 Deutsche Sprache
 - 2.1 Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart.
 - 2.2 Schwerpunktartige Kenntnis sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden.
 - 2.3 Kenntnis der Struktur und Funktion der deutschen Sprache, insbesondere die Fähigkeit, die deutsche Standardsprache der Gegenwart zu analysieren, zu beschreiben und zu erklären.
 - 2.4 Kenntnis der Grundzüge des Mittelhochdeutschen und Überblick über die Geschichte des Neuhochdeutschen.

3. Deutsche Literatur
 - 3.1 Fähigkeit, mittelhochdeutsche oder neuhochdeutsche Texte zu verstehen und zu analysieren.
 - 3.2 Überblick über die deutsche Literaturgeschichte aufgrund exemplarischer Lektüre von Texten und wissenschaftlicher Literatur.
 - 3.3 Schwerpunktartige Kenntnis literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.
 - 3.4 Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und Problembereiche aufgrund intensiver Lektüre von Texten und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.
- 4 Aus den Bereichen „Deutsche Sprache“ und „Deutsche Literatur“ wählt der Kandidat je ein Gebiet aus, in dem er vertiefte Kenntnisse nachzuweisen hat.
- 5 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Deutsch erstes Fach ist.
Das Thema ist aus den Bereichen „Deutsche Sprache“ oder „Deutsche Literatur“ zu wählen.
- 2 Schriftliche Prüfung
Eine fünfstündige Klausur aus den Bereichen „Deutsche Sprache“ oder „Deutsche Literatur“, und zwar aus den Gebieten der deskriptiven Sprachwissenschaft des Neuhochdeutschen oder der neueren deutschen Literaturwissenschaft, für die je drei Themen zur Auswahl gestellt werden.
Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem der beiden Bereiche er die Klausur anfertigen will.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Auf jeden der Bereiche „Deutsche Sprache“ und „Deutsche Literatur“ soll etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfallen.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

5. Englisch

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
In der Regel ist ein dreimonatiger Aufenthalt in dem betreffenden Sprachraum nachzuweisen.
- 3 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 3.1 Übungen in Sprachpraxis nach Maßgabe der Studienordnung;
 - 3.2 Proseminar in Anglistik
 - 3.3 Proseminar in Amerikanistik;
 - 3.4 Proseminar in moderner englischer Sprachwissenschaft.

- 4 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 4.1 Seminar in Anglistik oder Amerikanistik oder moderner englischer Sprachwissenschaft je nach Wahl des Studienschwerpunkts;
 - 4.2 Übungen nach Maßgabe der Studienordnung.
- 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 6 Weitere Lehrveranstaltungen
 - 6.1 Teilnahme an sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.
 - 6.2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Landeskunde insbesondere Großbritanniens und Nordamerikas nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache.
 - 1.2 Eine auf der Grundlage der „Received Pronunciation“ oder des sog. „General American“ in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewohnheit gebrachte Aussprache. Nicht zulässig sind schwerwiegende muttersprachliche Interferenzen.
 - 1.3 Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und auf englisch zu erläutern.
 - 1.4 Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählte Gebiete des gegenwärtigen britischen oder amerikanischen Englisch.
 - 2.2 Kenntnis der wichtigsten Unterschiede zwischen nationalen Standardvarietäten der englischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des britischen und amerikanischen Englisch.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der englischen Literatur seit der Renaissance und der amerikanischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge.
 - 3.2 Kenntnis der Theorie, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft.
 - 3.3 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen.
- 4 Landeskunde
Kenntnisse über politische, soziale und kulturelle Fragen vornehmlich Großbritanniens und Nordamerikas.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in drei vom Kandidaten auszuwählenden Teilgebieten gemäß Abschnitt II Nr. 2 bis 4.
- 6 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der Sprachbeherrschung zu erbringen.
- 2 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Englisch erstes Fach ist.
Das Thema ist aus den Gebieten Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen.
- 3 Schriftliche Prüfung
 - 3.1 Verlangt werden zwei Klausuren, von denen jede aus mehreren Teilen bestehen kann.
 - 3.2 Gesamtarbeitszeit: sieben Stunden.
 - 3.3 Verlangt werden eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische (drei Stunden) und eine Überprüfung des freien englischen Ausdrucksvermögens durch Darstellung eines ausgewählten Themas (vier Stunden).
- 4 Mündliche Prüfung
 - 4.1 Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 angegebenen Bereiche.
 - 4.2 Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in der Fremdsprache.
 - 4.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

6. Französisch

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
In der Regel ist ein dreimonatiger Aufenthalt in dem betreffenden Sprachraum nachzuweisen.
- 3 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 3.1 Phonetik (Theorie und Praxis);
 - 3.2 Sprechfertigkeit;
 - 3.3 Aufsatzübungen;
 - 3.4 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft;
 - 3.5 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft;
 - 3.6 Proseminar Literaturwissenschaft;
 - 3.7 Proseminar Sprachwissenschaft.
- 4 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 4.1 Seminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft je nach Wahl des Studienschwerpunktes;
 - 4.2 Aufsatzübungen;
 - 4.3 deutsch-französische Übersetzungsübungen;
 - 4.4 Lehrveranstaltung zur Landeskunde des modernen Frankreich sowie der frankophonen Länder unter Einbeziehung kultureller, politischer und sozioökonomischer Zusammenhänge.
- 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.

- 6 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung (insbesondere an nicht im Grundstudium enthaltenen Übungen zur Sprachpraxis).

II Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache.
 - 1.2 Korrekte Aussprache und Intonation.
 - 1.3 Fähigkeit, Themen, die aus dem alltäglichen Leben genommen sind und keine besonderen fachterminologischen Schwierigkeiten aufweisen, ohne Hilfsmittel zu verstehen und auf französisch zu erläutern.
 - 1.4 Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft

Einblick in die Probleme und in eine – vom Kandidaten gewählte – Richtung der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf das Französische. Vertrautheit mit der wesentlichen Literatur zur französischen Gegenwartssprache. Überblick über die Geschichte der französischen Sprache seit dem 17. Jahrhundert. Fähigkeit, einen neufranzösischen Text linguistisch zu erklären.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Epochen der französischen Literatur aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte (ab 17. Jahrhundert) unter Einbeziehung kultureller, politischer und sozio-ökonomischer Zusammenhänge.
 - 3.2 Kenntnis ausgewählter Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft.
 - 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.
- 4 Landeskunde

Kenntnis der kulturellen, politischen und sozioökonomischen Gegenwartsprobleme Frankreichs und der frankophonen Länder nach Maßgabe des Lehrangebots.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in fünf vom Kandidaten anzugebenden Themen, wobei drei Themen aus einem Spezialgebiet (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) und jeweils eines aus dem nicht als Spezialgebiet gewählten Bereich und der Landeskunde gewählt werden müssen.
- 6 Fachdidaktik

Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der Sprachbeherrschung zu erbringen.
- 2 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Französisch erstes Fach ist.
Das Thema ist aus den Gebieten Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen.
- 3 Schriftliche Prüfung
 - 3.1 Verlangt werden zwei Klausuren, von denen jede aus mehreren Teilen bestehen kann.

- 3.2 Gesamtarbeitszeit: sieben Stunden.
- 3.3 Verlangt werden eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische (drei Stunden) und eine Überprüfung des freien französischen Ausdrucksvermögens durch Darstellung eines ausgewählten Themas (vier Stunden).
- 4 Mündliche Prüfung
 - 4.1 Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die in Abschnitt II Nr. 2 bis 4 angegebenen Bereiche.
 - 4.2 Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in der Fremdsprache.
 - 4.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

7. Geografie

I Zulassungsvoraussetzungen

1 Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung oder des Vordiploms.

Es sind grundsätzlich nachzuweisen:

1.1 Proseminare und Übungen

Erfolgreiche Teilnahme an insgesamt vier Proseminaren und vier Übungen (an die Stelle eines Proseminars oder einer Übung kann ein Praktikum treten).

Sie umfassen folgende Bereiche:

- Grundprobleme der Geografie;
- Geomorphologie mit dem erforderlichen geologischen Grundwissen;
- Klimatologie und Vegetationsgeografie;
- Sozial- und Bevölkerungsgeografie, Siedlungsgeografie;
- Wirtschaftsgeografie und
- Geografische Medien und Darstellungsweisen, insbesondere topografische und thematische Karten, Luftbilder und Satellitenaufnahmen.

2 Hauptstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- 2.1 Seminar;
- 2.2 Geländepraktikum oder Übung zur Karteninterpretation nach Maßgabe der Studienordnung.
- 3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an wissenschaftlichen Exkursionen: vier Tagesexkursionen, einer mehrtägigen Deutschlandexkursion sowie einer mindestens achttägigen (Auslands-)Exkursion.
- 4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 5 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Beherrschung grundlegender Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die zur Lösung physisch-geografischer und anthropogeografischer Fragestellungen erforderlich sind; Vertrautheit mit geografischen Medien und Darstellungsmethoden.
- 2 Überblick über die Hauptgebiete der Allgemeinen Geografie mit den erforderlichen Grundkenntnissen zur Erfassung und Erklärung räumlicher Strukturen und raumwirksamer Prozesse.

- 3 Vertiefte Kenntnis je eines selbstgewählten Teilbereiches aus der Physischen Geografie und der Anthropogeografie.
- 4 Grundlegende Kenntnisse der planetarisch-zonalen und der geotektonisch-geomorphologischen Großgliederung der Erde. Grundlegende Kenntnis der großen Kultur- und Wirtschaftsräume und der politischen Einheiten der Erde. Kenntnis der hierfür erforderlichen topografischen Grundtatbestände.
- 5 Fähigkeit, unterschiedliche Lebensformen und Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme zu verstehen und Zusammenhänge mit natürlichen und historisch gewachsenen Raumstrukturen aufzuzeigen.
- 6 Vertiefte Kenntnis Deutschlands und dessen Lagebeziehungen in Mitteleuropa, eines Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes, wobei die strukturellen Grundprobleme der Industrie- und Entwicklungsländer exemplarisch berücksichtigt werden sollen.
- 7 Grundlegende Einsichten in die Aufgaben der Raumordnung, der Raumplanung und des Umweltschutzes als wichtige Teilbereiche der Angewandten Geografie.
- 8 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit, nur wenn Geografie erstes Fach ist.
- 2 Eine fünfstündige Klausur, für die drei Themen zur Wahl gestellt werden, davon eines aus der Regionalen Geografie Mitteleuropas und eines aus der Allgemeinen Geografie. Den Themen werden notwendige Arbeitsmaterialien beigegeben (Karten, Luftbilder, Statistiken).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Die Prüfung erstreckt sich auf Anforderungen gemäß Abschnitt II Nr. 1 bis 7.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

8. Geschichte

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (eine moderne Fremdsprache und Latein) sowie die Fähigkeit zur Lektüre historischer Texte in einer zweiten modernen Fremdsprache sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen. Griechisch kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten.
- 2 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 2.1 Drei Proseminare, davon je eines in alter, mittelalterlicher und neuerer oder neuester Geschichte.
- 3 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - 3.1 Seminar aus dem Bereich der alten oder mittelalterlichen Geschichte;

- 3.2 Seminar aus dem Bereich der neueren oder neuesten Geschichte, und zwar aus dem für das Prose minar nicht gewählten Zeitabschnitt.
- 4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 5 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis eines Sachgebietes (z. B. aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Verfassungsgeschichte usw.) oder eines zeitlichen Abschnittes jeweils aus der alten und mittelalterlichen Geschichte, und Fähigkeit, diese Themen in den Zusammenhang der Geschichte einzuordnen.
- 2 Vertiefte Kenntnis eines Sachgebietes (z. B. aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Verfassungsgeschichte usw.) oder eines zeitlichen Abschnittes jeweils aus der neueren und neuesten Geschichte auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur und Fähigkeit, dieses Thema in den Zusammenhang der Geschichte einzuordnen; im Zusammenhang damit Kenntnis wichtiger Hilfsmittel und Methoden der Geschichtswissenschaft.
- 3 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Geschichte erstes Fach ist.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 Eine fünfstündige Klausur.
 - 2.2 Die Klausur kann aus dem Bereich der alten, mittelalterlichen, neueren oder neuesten Geschichte gewählt werden; aus dem Bereich der alten oder mittelalterlichen Geschichte alternativ zu der in der mündlichen Prüfung getroffenen Wahl. Der Bereich ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben.
 - 2.3 Es ist ein Thema zu bearbeiten oder ein Text zu interpretieren.
 - 2.4 Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt (darunter möglichst eine Textinterpretation).
 - 2.5 Die Aufgabe darf nicht aus dem Bereich gewählt werden, in dem die wissenschaftliche Prüfungsarbeit angefertigt wurde.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Die Prüfung erstreckt sich in einer dem Abschnitt II Nr. 1 und 2 angepassten Verteilung auf Gegenstände der alten oder mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte, wobei die Prüfungszeit entsprechend aufzuteilen ist; der Prüfung in alter oder mittelalterlicher Geschichte kommt insgesamt etwa ein Drittel der Prüfungszeit zu.
 - 3.2 Der Kandidat und der Prüfer vereinbaren aus den Bereichen der Geschichte gemäß Abschnitt II Nr. 1 und 2 drei Schwerpunkte, von denen sich einer auf die Bereiche der alten oder mittelalterlichen und die beiden anderen auf die Bereiche der neueren und neuesten Geschichte beziehen müssen.
 - 3.3 Die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen sich nicht mit dem Gegenstand der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit überschneiden.
 - 3.4 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

9. Italienisch

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in dem betreffenden Sprachraum.
- 3 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung. Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 3.1 Aufbaukurs II
 - 3.2 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft
 - 3.3 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft
 - 3.4 Proseminar Sprachwissenschaft
 - 3.5 Proseminar Literaturwissenschaft.
- 4 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 4.1 Übersetzung II
 - 4.2 Aufsatz II
 - 4.3 Sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar
 - 4.4 Lehrveranstaltung zur Landeskunde des modernen Italien.
- 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 6 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache.
 - 1.2 Korrekte Aussprache und Intonation.
 - 1.3 Fähigkeit, alltägliche Texte, die keine besonderen fachterminologischen Schwierigkeiten aufweisen, ohne Hilfsmittel zu verstehen und auf italienisch zu erläutern.
 - 1.4 Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
Einblick in die Aufgaben und Probleme der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf das Italienische. Vertrautheit mit der wesentlichen Literatur zur italienischen Gegenwartssprache. Überblick über die Geschichte des neueren Italienisch. Fähigkeit, einen italienischen Text linguistisch zu erklären.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Epochen der neueren italienischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Texte unter Einbeziehung kultureller, politischer und sozioökonomischer Zusammenhänge.
 - 3.2 Kenntnis ausgewählter Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Anwendung auf die italienische Literatur.
 - 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.

- 4 Landeskunde
Kenntnis der kulturellen, politischen und sozioökonomischen Gegenwartsprobleme Italiens.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in fünf vom Kandidaten anzugebenden Themen, wobei drei Themen aus einem Spezialgebiet (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) und jeweils eines aus dem nicht als Spezialgebiet gewählten Bereich und der Landeskunde gewählt werden müssen.
- 6 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung (Erweiterungsprüfung)

- 1 In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der Sprachbeherrschung zu erbringen.
- 2 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren, von denen jede aus mehreren Teilen bestehen kann. Die Gesamtarbeitszeit beträgt sieben Stunden.
 - 2.1 Übersetzung aus dem Deutschen ins Italienische (drei Stunden)
 - 2.2 Aufsatz über ein ausgewähltes Thema (vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die in Abschnitt II Nr. 2 bis 4 angegebenen Bereiche.
 - 3.2 Geeignete Teile der Prüfung sind in italienischer Sprache abzuhalten.
 - 3.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

10. Mathematik

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich vorzulegen:
 - 1.1 Übungsschein aus Analysis I oder II;
 - 1.2 Übungsschein aus Linearer Algebra I oder II.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 Schein über das Mathematische Grundpraktikum oder Schein aus der angewandten Mathematik mit praktischen Übungen;
 - 2.2 weiterer Übungsschein, jedoch nicht aus Analysis I, II, Linearer Algebra I, II;
 - 2.3 Schein über ein fachwissenschaftliches Proseminar;
 - 2.4 Schein über ein fachwissenschaftliches Seminar;
 - 2.5 Schein über eine fachdidaktische Übung oder ein fachdidaktisches Proseminar.
- 3 Bei der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat seine Wahlgebiete zu benennen.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Es wird die Kenntnis von Problemen und Methoden aus Analysis und Linearer Algebra im Umfang der Anfängerveranstaltungen des ersten Studienjahres, der Lehrveranstaltung aus Abschnitt I Nr. 2.1 und zwei verschiedenen Gebieten verlangt, die sich der Kandidat aus nachfolgendem Katalog auswählt:

- 1.1 Analysis;
 - 1.2 Algebra und Zahlentheorie;
 - 1.3 Geometrie;
 - 1.4 Numerik und Informatik;
 - 1.5 Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik;
 - 1.6 Grundlagen der Mathematik oder mathematische Logik oder Geschichte der Mathematik. Der Umfang der hierfür zu erwerbenden Kenntnisse soll etwa dem Inhalt von zwei je drei- bis vierstündigen einsemestrigen Lehrveranstaltungen entsprechen (ausschließlich der Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres und der Lehrveranstaltung aus Abschnitt I Nr. 2.1), darunter mindestens eine mit Übung.
- 2 Es werden für die Schulmathematik wichtige mathematische Kenntnisse verlangt, die z. B. auch in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erworben werden können.
 - 3 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Mathematik erstes Fach ist.
- 2 Schriftliche Prüfung
Eine fünfstündige Klausur gemäß Abschnitt II Nr. 1.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsanforderungen gemäß Abschnitt II Nr. 1 bis 2.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

11. Musik

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Künstlerische Studiengebiete
Erfolgreiche Ausbildung in:
 - 1.1 erstes Instrument;
 - 1.2 zweites Instrument
(Eines der beiden Instrumente muß Klavier sein);
 - 1.3 Sologesang;
 - 1.4 Stimmbildung (chorisch und solistisch) unter didaktischem Aspekt;
 - 1.5 Ensembleleitung;
 - 1.6 Schulpraktisches Klavierspiel;
 - 1.7 Hörschulung;
 - 1.8 Musiktheorie/Tonsatz;
 - 1.9 Improvisation.
- 2 Musikwissenschaft
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 2.1 Einführungsübung;
 - 2.2 Zwei Proseminare;
 - 2.3 Seminar;

- 2.4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.
- 3 Fachdidaktik
 - 3.1 Seminare und Übungen
Teilnahme an drei Übungen und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Musikdidaktik.
 - 3.2 Teilnahme an unterrichtspraktischen Übungen.
 - 3.3 Im Hinblick auf den Umfang der musikdidaktischen Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis der Didaktik im zweiten Fach abgesehen werden.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Musikalisch-praktische Anforderungen
 - 1.1 Fähigkeit, Instrumental- und Vokalwerke aus verschiedenen Epochen einschließlich des 20. Jahrhunderts zu interpretieren und die Interpretation zu begründen.
 - 1.2 Fähigkeit, für die Schule geeignete Werke für vokale und instrumentale Ensembles einzüben (Kenntnis der Zielsetzung schulischer Ensemblearbeit, Einsicht in Organisationsmöglichkeiten und Probleme, Literaturkenntnis).
 - 1.3 Beherrschung der Stimme beim Sprechen und Singen; Kenntnis der Probleme der Stimmbildung und Stimmphysiologie.
 - 1.4 Kenntnisse und Fähigkeiten im schulpraktischen Klavierspiel.
 - 1.5 Höranalysen von Musikbeispielen aus verschiedenen Epochen mit frei wählbaren adäquaten Beschreibungsmitteln (schriftlich); Kenntnis der Probleme der Rezeptionsforschung (mündlich).
 - 1.6 Kenntnis und Fähigkeiten in Musiktheorie/Tonsatz.
- 2 Anforderungen in Musikwissenschaft
 - 2.1 Überblickskenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Musikwissenschaft (Musikgeschichte, Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, naturwissenschaftliche Grundlagen, Musikethnologie).
 - 2.2 Fähigkeit zur Bestimmung musikalischer Stile aus verschiedenen Epochen (an Hand von Beispielen),
 - 2.3 Vertiefte Kenntnisse eines Sachgebietes (z. B. Musiksoziologie, musikalische Volks- und Völkerkunde, Musiktheorie), einer musikalischen Gattung oder einer Epoche auf der Grundlage des Studiums von Quellen und wissenschaftlicher Literatur; im Zusammenhang damit Kenntnis wichtiger Hilfsmittel und Methoden der Musikwissenschaft.
- 3 Anforderungen in Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit
Musikpädagogische Aspekte können berücksichtigt werden.
- 2 Schriftliche Prüfung
Es ist eine Klausur in Tonsatz (dreistündig) anzufertigen.
- 3 Künstlerisch-praktische Prüfung in folgenden Studiengebieten:
 - 3.1 Erstes Instrument (etwa 20 Minuten);
 - 3.2 Zweites Instrument (etwa 10 Minuten);

- 3.3 Sologesang/Sprecherziehung (etwa 10 Minuten);
 - 3.4 Ensembleleitung (instrumental und vokal) je etwa 20 Minuten sowie eine mündliche Prüfung von etwa 10 Minuten;
 - 3.5 Hörschulung (schriftlich eine Stunde; mündlich etwa 15 Minuten);
 - 3.6 Stimmbildung (chorisch und solistisch) insgesamt etwa 15 Minuten;
 - 3.7 Schulpraktisches Klavierspiel (etwa 15 Minuten).
- 4 Mündliche Prüfung
- 4.1 Musikwissenschaft und Fachdidaktik.
 - 4.2 Die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen sich nicht mit dem Gegenstand der Wissenschaftlichen Prüfungsarbeit überschneiden.
 - 4.3 Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und c beträgt die Prüfungszeit in Musikwissenschaft und Fachdidaktik jeweils 30 Minuten.

12. Physik

I Zulassungsvoraussetzungen

1 Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.

Es sind grundsätzlich nachzuweisen:

- 1.1 Experimentalphysik für Physiker und Mathematiker I und II mit Übungen;
 - 1.2 Physikalisches Praktikum für Physiker, Mathematiker, Chemiker und Biologen I und II;
 - 1.3 Mathematik für Naturwissenschaftler (oder gleichwertige Lehrveranstaltung), einsemestrig, mit Übungen, wenn Mathematik nicht anderes oder weiteres Fach ist.
- 2 Hauptstudium
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- 2.1 Einführung in die Atomphysik mit Übungen oder entsprechende Lehrveranstaltung;
 - 2.2 weiterführende Vorlesung in angewandter oder experimenteller Physik, z. B. Elektronik;
 - 2.3 physikalisches Demonstrationspraktikum für Lehramtskandidaten mit Seminar;
 - 2.4 physikalisches Seminar, wenn Physik als erstes Fach gewählt wird.
- 3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Übung.
- 4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis der grundlegenden Zusammenhänge und Gesetze der Physik und Bekanntheit mit den wichtigsten Anwendungen in Anlehnung an den Inhalt der unter Abschnitt I genannten Vorlesungen und Praktika.
- 2 Bei Physik als erstem Fach vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik, aus dem das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit gewählt wurde.
- 3 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Physik erstes Fach ist.

- Das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit ist aus einem Gebiet der experimentellen oder angewandten Physik zu wählen.
- 2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer fünfstündigen Klausur, für die drei Themen aus der experimentellen oder angewandten Physik (einschließlich Atomphysik) zur Wahl gestellt werden.
 - 3 Mündliche Prüfung
Die Prüfung erstreckt sich auf Anforderungen gemäß Abschnitt II Nr. 1 bis 3.

13. Evangelische Religionslehre

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 2.1 je ein neutestamentliches und alttestamentliches Proseminar oder entsprechender Einführungskurs;
 - 2.2 systematisch-theologisches Proseminar;
 - 2.3 kirchengeschichtliches oder religionswissenschaftliches oder religionspädagogisches Proseminar.
- 3 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 3.1 Seminar im Neuen Testament oder im Alten Testament oder in der systematischen Theologie;
 - 3.2 Seminar in Religionspädagogik/Fachdidaktik.
- 4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Altes und Neues Testament
Kenntnisse der Entstehung, Eigenart und Inhalte des Alten und Neuen Testaments; Kenntnis exegetischer Methoden.
- 2 Kirchengeschichte
Überblick über die Kirchengeschichte und genaue Kenntnis einer Epoche; Kenntnis der Tradition und Wirkungsgeschichte des Christentums.
- 3 Systematische Theologie
Kenntnis der christlichen Gotteslehre und des christlich-theologischen Menschen- und Weltverständnisses.
- 4 Religionswissenschaft, Religionsgeschichte
 - 4.1 Schwerpunktartige Kenntnis von Problemen der Religionsgeschichte, Religionsphänomenologie, Religionssoziologie oder Religionspsychologie nach Wahl des Kandidaten.
 - 4.2 Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte und einer der nichtchristlichen Weltreligionen.

- 5 Religionspädagogik/Fachdidaktik
Kenntnis der Problemstellungen der gegenwärtigen Religionspädagogik und der Normen und Ziele religiöser Erziehung sowie Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Evangelische Religionslehre erstes Fach ist.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 Eine vierstündige Klausur in einer der in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 genannten Disziplinen, die von dem Kandidaten zu wählen ist.
 - 2.2 Die Disziplin der Klausur darf nicht mit der Disziplin der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.
 - 2.3 Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Die Prüfung erstreckt sich auf die in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 genannten Disziplinen. Der Kandidat wählt aus den Gebieten gemäß Abschnitt II Nr. 1 bis 5 zwei Gebiete, in denen vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind; eines davon muß eine biblische Disziplin oder systematische Theologie sein.
 - 3.2 Da die Prüfung gemäß Abschnitt II Nr. 5 die Fachdidaktik berücksichtigt, wird in Abweichung von § 17 Abs. 4 keine gesonderte Note erteilt.

14. Katholische Religionslehre

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in Latein sind in der Regel bis zur Zwischenprüfung, spätestens jedoch vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung. Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 2.1 Vorlesungen über
 - Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie,
 - Kirchengeschichte,
 - Liturgiewissenschaft.
 - 2.2 Proseminar „Einführung in die Theologie“ (2-semesterig).
 - 2.3 Seminar aus Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie oder Kirchengeschichte oder Liturgiewissenschaft.
- 3 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 3.1 Seminar in biblischer Theologie;
 - 3.2 Seminar in der dogmatischen Theologie;
 - 3.3 Seminar in Religionspädagogik/Fachdidaktik.
- 4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Altes Testament: Einführung und exemplarische Texte aus einem geschichtlichen Buch sowie aus einem anderen Buch des Alten Testaments.
- 2 Neues Testament: Entstehung und Grundgedanken des Neuen Testaments sowie exemplarische Texte aus einem Evangelium und aus einem anderen Buch des Neuen Testaments.
- 3 Dogmatik: Christologie und zwei der folgenden Gebiete:
Schöpfungslehre, Gotteslehre, Gnadenlehre, Eschatologie, Ekklesiologie, Sakramentenlehre.
- 4 Moraltheologie: Allgemeine Moraltheologie.
- 5 Sozialethik: Ein Gebiet aus der Sozialethik.
- 6 Kirchenrecht: Grundfragen aus dem kirchlichen Verfassungs- und Eherecht.
- 7 Religionspädagogik/Fachdidaktik: ein Gebiet aus der Religionspädagogik sowie Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.
- 8 Die theologischen Disziplinen Religionsphilosophie/ Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft werden in der Zwischenprüfung geprüft:
 - 8.1 Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie: Überblick über Grundfragen der Religionsphilosophie und ein Gebiet aus der Fundamentaltheologie.
 - 8.2 Kirchengeschichte: Überblick über die Kirchengeschichte und Kenntnis einer kirchengeschichtlichen Epoche.
 - 8.3 Liturgiewissenschaft: Überblick über die wichtigsten Epochen der Liturgiegeschichte und Grundkenntnisse in einem Gebiet der Liturgiewissenschaft.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit
Sofern Katholische Religionslehre erstes Fach ist, kann das Thema der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit aus jeder der unter Abschnitt II Nr. 1 bis 7 genannten Disziplinen gewählt werden; aus Nummer 8 nur dann, wenn der Kandidat nach der Zwischenprüfung an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in der gewählten Disziplin teilgenommen hat.
- 2 Schriftliche Prüfung
Nach Wahl des Kandidaten werden aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik zwei je dreistündige Klausuren geschrieben. Die beiden Klausurdisziplinen werden nicht mehr mündlich geprüft.
- 3 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Disziplinen:
 - 3.1 Moraltheologie und Sozialethik;
 - 3.2 Kirchenrecht und Religionspädagogik/Fachdidaktik;
 - 3.3 die Disziplin aus der Gruppe Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, in der keine Klausur geschrieben wurde;
 - 3.4 da die Prüfung in Religionspädagogik die Fachdidaktik berücksichtigt, wird in Abweichung von § 17 Abs. 4 keine gesonderte Note erteilt.

IV Für die Endnote wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung mit 25 % gewichtet.

15. Sozialkunde

I Zulassungsvoraussetzung

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Themen befähigen. Sie sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung. Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 2.1 Proseminar und zwei Übungen in Politikwissenschaft;
 - 2.2 Proseminar, das Fragestellungen und Methoden der politischen Soziologie vermittelt;
 - 2.3 volkswirtschaftliche Übung für Anfänger.
- 3 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 3.1 Seminar in Politikwissenschaft;
 - 3.2 Übung für Fortgeschrittene, in der fachbezogene soziologische oder volkswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden (je nach Wahl des Studienschwerpunkts).
- 4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 5 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse und Fähigkeiten, theoretische Probleme der Politik sowie praktische Fragen der Innen- und Außenpolitik wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen. Volkswirtschaftliches und soziologisches Grundwissen, das elementare Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft zu verstehen ermöglicht.
- 2 Insbesondere sind nachzuweisen:
 - Kenntnis verschiedener Herrschaftssysteme;
 - Spezielle Kenntnis der Verfassung und des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik;
 - Kenntnisse aus dem Bereich der internationalen Politik seit 1945;
 - Kenntnis der Deutschlandpolitik und der deutschen Außenpolitik;
 - Kenntnis der Hauptrichtungen, der wichtigsten Methoden und der Hilfsmittel der Politikwissenschaft;
 - Kenntnisse in Politischer Theorie;
 - Elementares Wissen in politischer Ideengeschichte, in der allgemeinen Geschichte seit 1789 und in der Zeitgeschichte.
- 3 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Sozialkunde erstes Fach ist.

Das Thema der Prüfungsarbeit ist aus dem Gebiet der Politikwissenschaft zu wählen.

- 2 Schriftliche Prüfung
Eine fünfstündige Klausur, für die drei Themen gemäß Abschnitt II Nr. 1 und 2 zur Wahl gestellt werden. Das Thema darf nicht aus dem Bereich gewählt werden, in dem die Wissenschaftliche Prüfungsarbeit angefertigt wurde.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen gemäß Abschnitt II Nr. 1 und 2.
 - 3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

16. Spanisch

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sind vor Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in dem betreffenden Sprachraum.
- 3 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung. Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 3.1 Aufbaukurs II
 - 3.2 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft
 - 3.3 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft
 - 3.4 Proseminar Sprachwissenschaft
 - 3.5 Proseminar Literaturwissenschaft.
- 4 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 4.1 Übersetzung II
 - 4.2 Aufsatz II
 - 4.3 Sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar
 - 4.4 Lehrveranstaltung zur Landeskunde des modernen Spanien.
- 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 6 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Wahl.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
 - 1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache.
 - 1.2 Korrekte Aussprache und Intonation.
 - 1.3 Fähigkeit, alltägliche Texte, die keine besonderen fachterminologischen Schwierigkeiten aufweisen, ohne Hilfsmittel zu verstehen und auf spanisch zu erläutern.
 - 1.4 Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
Einblick in die Aufgaben und Probleme der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf das Spanische. Vertrautheit mit der wesentlichen Literatur zur spanischen

- Gegenwartssprache. Überblick über die Geschichte des Neuspanischen. Fähigkeit, einen neuspanischen Text linguistisch zu erklären.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Epochen der neuspanischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Texte unter Einbeziehung kultureller, politischer und sozioökonomischer Zusammenhänge.
 - 3.2 Kenntnis ausgewählter Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Anwendung auf die spanische Literatur.
 - 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.
 - 4 Landeskunde
Kenntnis der kulturellen, politischen und sozioökonomischen Gegenwartsprobleme Spaniens.
 - 5 Vertiefte Kenntnisse in fünf vom Kandidaten anzugebenden Themen, wobei drei Themen aus einem Spezialgebiet (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) und jeweils eines aus dem nicht als Spezialgebiet gewählten Bereich und der Landeskunde gewählt werden müssen.
 - 6 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung (Erweiterungsprüfung)

- 1 In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der Sprachbeherrschung zu erbringen.
- 2 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren, von denen jede aus mehreren Teilen bestehen kann. Die Gesamtarbeitszeit beträgt sieben Stunden.
 - 2.1 Übersetzung aus dem Deutschen ins Spanische (drei Stunden)
 - 2.2 Aufsatz über ein ausgewähltes Thema (vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die in Abschnitt II Nr. 2 bis 4 angegebenen Bereiche.
 - 3.2 Geeignete Teile der Prüfung sind in spanischer Sprache abzuhalten.
 - 3.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

17. Sport

I Zulassungsvoraussetzungen

Ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung.

- 1 Grundstudium
 - 1.1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen zur Didaktik folgender Sportarten:
 - Leichtathletik;
 - Gerätturnen;
 - Schwimmen;
 - Gymnastik;

Basketball;
Fußball;
Handball;
Volleyball.

1.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen folgender Fachdisziplinen:

Bewegungslehre;
Sportgeschichte;
Sportmedizin einschließlich Anatomie und Physiologie des Sports;
Sportpädagogik;
Sportsoziologie;
Trainingslehre.

1.3 Erste Hilfe bei Sportverletzungen.

1.4 Rettungsschwimmen.

1.5 Wasserspringen.

1.6 Kleine Spiele.

1.7 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist nachzuweisen durch studienbegleitende Zwischenprüfung in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters.

2. Hauptstudium

2.1 Nachweis des vertieften Studiums der Didaktik einer der Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Sportspiele, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Übung und einem Seminar.

2.2 Nachweis des vertieften Studiums in den Fachdisziplinen gemäß 1.2 durch Teilnahme an Vorlesungen und erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus

2.2.1 Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie;

2.2.2 Bewegungslehre oder Sportmedizin oder Trainingslehre.

2.3 Teilnahme an einem Kurs aus Skifahren, Wandern, Rudern oder anderen Sportarten.

II Prüfungsanforderungen

1. Vertiefte Kenntnisse in der Didaktik der gemäß Abschnitt I Nr. 2.1 gewählten Sportart.

2. Vertiefte Kenntnisse aus den beiden gewählten Fachdisziplinen gemäß Abschnitt I Nr. 2.2.1 und 2.2.2.

III Durchführung der Prüfung

1. Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Sport erstes Fach ist.

Das Thema ist aus einer der Fachdisziplinen gemäß Abschnitt I Nr. 1.2 zu wählen, die im Hauptstudium vertieft studiert wurden.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Eine dreistündige Klausur aus Sportpädagogik, Sportgeschichte oder Sportsoziologie.

2.2 Eine dreistündige Klausur aus Bewegungslehre, Sportmedizin oder Trainingslehre.

2.3 Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung die beiden Fachdisziplinen an, in denen er die Klausuren schreiben will; aus diesen Fachdisziplinen werden ihm jeweils zwei Themen zur Wahl gestellt.

- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Theorie einer der Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Sportspiele.
 - 3.2 Sportpädagogik, Sportgeschichte oder Sportsoziologie.
 - 3.3 Bewegungslehre, Sportmedizin oder Trainingslehre.
 - 3.4 Die in den Klausuren gewählten Fachdisziplinen können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
 - 3.5 Da Fachdidaktik in mehrere Fachdisziplinen integriert ist, entfällt eine gesonderte Prüfung. Daher wird in Abweichung von § 17 Abs. 4 keine eigene Note erstellt.

IV Berechnung der Endnote

Bei der Berechnung der Endnote in Sport ist das Gesamtergebnis der Note für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) gemäß Abschnitt I Nr. 1.7 zum Ergebnis der Staatsprüfung gemäß Abschnitt III im Verhältnis 1:2 zu gewichten.

18. Wirtschaftslehre

I Zulassungsvoraussetzungen

- 1 Grundstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder der Zwischenprüfung.
Es sind grundsätzlich nachzuweisen:
 - 1.1 Je eine Übung in
 - Wirtschaftstheorie;
 - Wirtschaftspolitik;
 - Betriebswirtschaftslehre;
 - System von Buchführung und Jahresabschluß.
- 2 Hauptstudium
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 2.1 Zwei Übungen (oder eine Übung und ein Seminar) in Wirtschaftspolitik für Fortgeschrittene oder
 - 2.2 Übung für Fortgeschrittene in Wirtschaftspolitik und Übung für Fortgeschrittene in Wirtschaftstheorie oder Betriebswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft.
- 3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.
- 4 Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

II Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnis der
 - Wirtschaftstheorie;
 - Wirtschaftspolitik (einschließlich Finanz- und Sozialpolitik);
 - Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
- 2 Vertiefte Kenntnis in mindestens
 - zwei Gebieten der Wirtschaftspolitik;
 - zwei Gebieten der Wirtschaftstheorie oder Betriebswirtschaftslehre

oder
Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

- 3 Fachdidaktik
Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und – im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum – Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

III Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Prüfungsarbeit,
nur wenn Wirtschaftslehre erstes Fach ist und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Abschnitt I Nr. 2.1) nachgewiesen wird.
Das Thema der Prüfungsarbeit ist aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik oder der Wirtschaftstheorie zu wählen.
- 2 Schriftliche Prüfung
Zwei je dreistündige Klausuren; dabei ist in der ersten Klausur zwischen zwei Aufgaben aus dem Bereich der Wirtschaftspolitik und in der zweiten Klausur zwischen zwei Aufgaben aus dem Bereich der Wirtschaftstheorie, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu wählen.
- 3 Mündliche Prüfung
3.1 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen gemäß Abschnitt II Nr. 1 und 2.
3.2 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik.

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
§ 2 Abs. 2 u. 5, § 27 Abs. 1 § 2 Abs. 4 Satz 2	geänd. aufgeh.	Verordnung	8. 11. 1988 GVBl. S. 273
Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 (neu), § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 1, Klammerzusatz vor Überschrift der Anlage u. Anlage Teil B	/	Verordnung (Artikel 1)	4. 12. 1990 GVBl. S. 382
§ 2 Abs. 1 Satz 2	geänd. eingef.		
§ 2 Abs. 2 bis 5, § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. § 9	aufgeh.		
§ 2 Abs. 6 (alt) wird Abs. 2 (neu)			
Inhaltsübersicht, § 6 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 u. Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 1, §§ 11 u. 12 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 (neu) Satz 1, Abs. 6 Satz 1 u. Abs. 9, § 18 Satz 1, §§ 25 u. 26 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2,		Verordnung	15. 5. 1991 GVBl. S. 274

Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
§ 27 Abs. 1 u. 2, § 30 Abs. 2, Anlage Teil B Nr. 4 Abschnitt I Nr. 4, Nr. 5 Abschnitt I Nr. 2 u. Abschnitt III Nr. 4.2, Nr. 6 Abschnitt I Nr. 2 u. Abschnitt III Nr. 4.2	geänd.		
§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 10 Abs. 10, § 17 Abs. 5, § 22 Abs. 3 Satz 2, Anlage Teil B Nr. 9 u. 16	eingef.		
§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 4 Nr. 3 u. Abs. 6 Satz 2 u. 3, § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 6 (alt), § 27 Abs. 4 Satz 3, § 29	aufgeh.		
§ 12 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 (alt) werden Nr. 3 bis 5 (neu), § 16 Abs. 9 (alt) wird Abs. 8 (neu), § 17 Abs. 5 (alt) wird Abs. 6 (neu), Anlage Teil B Nr. 9 bis 14 (alt) werden Nr. 10 bis 15 (neu) u. Nr. 15 u. 16 (alt) werden Nr. 17 u. 18 (neu)			
§ 6 Abs. 1 Nr. 1	geänd.	Verordnung (§ 25)	28. 6. 1996 GVBl. S. 251
Inhaltsübersicht, Anlage § 17 a	geänd. eingef.	Verordnung	31. 8. 2000 GVBl. S. 368
§§ 3 u. 5 Abs. 5, § 14 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 5 (neu) Satz 2 Nr. 3, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 2 Satz 1	geänd.	Verordnung	14. 11. 2004 GVBl. S. 512
§ 2 Abs. 4, § 11 Abs. 4, 5 u. 8 § 16 Abs. 4	eingef. aufgeh.		
§ 11 Abs. 4 u. 5 (alt) werden Abs. 6 u. 7 (neu), § 16 Abs. 5 bis 8 (alt) werden Abs. 4 bis 7 (neu)			
Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Einleitung u. Nr. 3 u. 6 (neu), § 8 Überschrift u. Abs. 1 u. 2, § 10 Abs. 1 u. 3 Satz 4, § 11 Abs. 1		Verordnung (Artikel 2)	13. 9. 2005 GVBl. S. 372; 12. 9. 2007 GVBl. S. 148

Paragraf	Art der Änderung	Geändert durch	Datum Fundstelle
Satz 3 (neu), Abs. 3 Satz 3 (neu) u. Abs. 6, § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a u. Abs. 8 (neu) Satz 1 u. 2, § 17 a Abs. 3 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4 u. 5, § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 u. Abs. 2, § 25 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, Anlage	geänd.		
§ 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 9, § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 7	eingef.		
§ 3 Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 2	aufgeh.		
§ 3 Abs. 1 (alt) wird § 3 (neu), § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 (alt) werden Nr. 5 bis 7 (neu), § 17 Abs. 7 bis 9 (alt) werden Abs. 8 bis 10 (neu)			
§ 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 6 Satz 1 u. 2, § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 17 Abs. 8 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 4 u. 5, § 25 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, Anlage	geänd.	Verordnung (Artikel 2)	12. 9. 2007 GVBl. S. 148
§ 11 Abs. 6 Satz 3, § 16 Abs. 8	aufgeh.		